

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“

Der Magistrat der Stadt Aßlar hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 23. November 2020 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes am 23. November 2020 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“ beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Technischen Betriebsleiter, einem Kaufmännischen Betriebsleiter sowie einem Stellvertretenden Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleiter und Ihr Stellvertreter tragen die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung gemeinsam. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes.
 - b) Erstellen des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte.
 - c) Abstimmung und Einigung zur Personalverwendung/-verwaltung (Ausbildung, Einsatz, Planung und Einstellung).
 - d) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
 - e) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung.
 - f) Vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - h) Materialeinkauf und Materialwirtschaft
- (2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
 - a) Dem Kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 3. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 4. Materialeinkauf und Materialwirtschaft
 5. Verkaufsabrechnung und Auftragsabrechnung
 6. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
 7. Datenverarbeitung und Organisation

b) Dem Technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:

1. Planung und Bau von Neuanlagen
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen und gemeinsamen Anlagen sowie der Grundstücke und Gebäude
3. Bezugsverträge, Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser
4. Prüf- und Messwesen
5. Fuhrpark
6. Hoch- und Tiefbau
7. Informationstechnik
8. Einsatz des technischen Personals

§ 3 Weisungsbefugnis

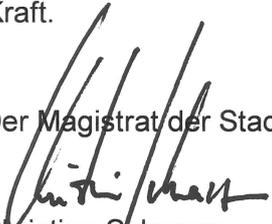
Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten weisungsbefugt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aßlar, 23. November 2020

Der Magistrat der Stadt Aßlar


Christian Schwarz
(Bürgermeister)